

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5963, 13/6505 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit den zweckgebundenen Mitteln des Bundestreuhandvermögens für den Bergarbeiterwohnungsbau und des Bergmannsiedlungsvermögens wurden seit 1952 etwa 250 000 Bergarbeiterwohnungen gebaut. Aus den Mitteln dieses Vermögens werden auch z. Z. noch jährlich ca. 1 000 Neubauten und Modernisierungsvorhaben gefördert. Diese mit den Mitteln des Bergarbeiterwohnungsbaus geförderten Mietwohnungen sind Sozialwohnungen mit langen Preis- und Belegungsbindungen. Angesichts des Strukturwandels in den kohlefördernden Regionen, der in den vergangenen Jahren zu erheblichen Stilllegungen von Schachtanlagen und anderen Betrieben und zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt hat, ist der Einsatz dieser Mittel für die Bereitstellung preiswerter Wohnungen in diesen Gebieten auch langfristig notwendig.
2. Der Strukturwandel in den kohlefördernden Regionen hat in einer Vielzahl von Fällen zur Versetzung von Arbeitnehmern und ihrer Familien geführt. Angesichts der nach wie vor existierenden Wohnraumknappheit insbesondere im preisgünstigen Marktsegment war und ist der Einsatz der Mittel aus dem Bergarbeiterwohnungsbau ein Garant für die Unterbringung der Arbeitnehmer, die aufgrund von Zechenzusammenlegungen und Schließungen an andere Betriebsstätten versetzt wurden und werden. Diese personalpolitisch schwierigen Veränderungsprozesse wurden in der Vergangenheit im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus immer wieder mit Neubaumaßnahmen beglei-

tet. Der im Gesetzentwurf genannte Grund für die abrupte und vollständige Abschaffung des Bergarbeiterwohnungsbaus, der „Abbau der Beschäftigung im Kohlenbergbau“, ist angesichts der genannten Umstrukturierungsmaßnahmen, die mit dem Personalabbau verbunden sind, nicht zutreffend.

3. Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus leistet zudem gerade in der jetzigen schwierigen konjunkturellen Situation im Bausektor einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Bauwirtschaft in den betroffenen Regionen. Der Bergarbeiterwohnungsbau bleibt darüber hinaus langfristig ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung bezahlbarer Mieten und zur städtebaulichen Entwicklung in den Bergbauregionen. Seine Existenzberechtigung hängt in keiner Weise davon ab, ob er ausschließlich von aktiven Bergleuten oder von Rentnern und ehemaligen Bergbauangehörigen bewohnt wird. Darüber hinaus besteht für eine Vielzahl von Bergarbeiterwohnungen in den alten Bundesländern ein erheblicher Modernisierungsbedarf, für den Mittel aus dem Bergarbeiterwohnungsbauvermögen fest eingeplant sind. Die kohlefördernden Bundesländer sind nicht in der Lage, diese Mittel durch eigene Leistungen zu ersetzen.
4. Mit dem Vierten Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz wurde der Bergarbeiterwohnungsbau im Jahre 1993 auch auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Der von der Bundesregierung nunmehr geplante Entzug der Mittel verstößt gegen die Prinzipien der Verlässlichkeit und Stetigkeit der Gesetzgebung und bedeutet einen schweren Vertrauensverlust gegenüber der Gesetzgebung des Bundes. Der geplante sofortige Wegfall der Mittel aus dem Bundestreuhandvermögen führt in den neuen Bundesländern dazu, daß dringend notwendige Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den betroffenen Bergbaugebieten nicht mehr oder nur in unzuträglicher Weise fortgeführt werden könnten. Welche Auswirkungen dies auch auf die noch vorgesehenen Wohnungsprivatisierungen aus dem Bestand der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft TLG in den Bergbaurevieren in den neuen Bundesländern haben wird, ist derzeit völlig offen.
5. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 1997 hat die Bundesregierung festgestellt, daß die dem Bergarbeiterwohnungsbau für 1997 entzogenen Mittel in Höhe von 250 Mio. DM zusätzlich dem allgemeinen sozialen Wohnungsbau zugute kommen sollen. Tatsache ist dagegen, daß die Mittel für den sozialen Wohnungsbau bereits im kommenden Jahr um insgesamt 450 Mio. DM gekürzt werden sollen. Die Mittel aus dem Bergarbeiterwohnungsbau in Höhe von 250 Mio. DM dienen lediglich dazu, diesen Rückzug des Bundes aus der Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau teilweise zu kaschieren. Es ist verfassungsrechtlich bedenklich, daß die Entsperrung

von insgesamt 250 Mio. DM für den sozialen Wohnungsbau an eine Zustimmung der Bundesländer zur Abschaffung des Bergarbeiterwohnungsbaus geknüpft wird. Insbesondere auf die nicht bergbautreibenden Bundesländer wird mit der Verknüpfung von sozialem Wohnungsbau und Bergarbeiterwohnungsbaus ein unerträglicher Druck ausgeübt, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen, um in den Genuß der mit einer Haushaltssperre belegten Mittel zu gelangen.

6. Der Deutsche Bundestag drückt sein Befremden über das Zustandekommen des Gesetzes aus. Insbesondere teilt er nicht die Auffassung der Bundesregierung, das Änderungsgesetz bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen;
2. von allen weiteren Überlegungen Abstand zu nehmen, die darauf abzielen, die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus einzustellen;
3. die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehende Haushaltssperre in Höhe von 250 Mio. DM ersatzlos aufzuheben.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

